



## SATZUNG

1. Badminton-Verein Mülheim  
an der Ruhr e. V.

Satzung  
Spiel- und Trainingsordnung  
Jugendordnung  
in der Fassung vom 29. Juni 2016

## SATZUNG

### I. Abschnitt

#### Name und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein trägt den Namen „1. Badminton-Verein Mülheim an der Ruhr“. Er ist Mitglied des Badminton-Landesverbandes von Nordrhein-Westfalen unter der Nr. 48 und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr. Als Postanschrift des Vereins gilt eine Geschäftsstelle. Sofern diese nicht vorhanden ist, gilt die Anschrift des 1. Vorsitzenden als Postanschrift des Vereins
- § 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Badmintonsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden, Beteiligung an Wettkämpfen und die Ausrichtung von Veranstaltungen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- § 3 Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### II. Abschnitt

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 4 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss,
  3. durch Auflösung des Vereins,
  4. durch Tod.

§ 6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweifacher Aufforderung des Kassierers nicht nachkommt,
3. sich unehrenhaft verhält,
4. gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt.

§ 7 Der Austritt eines Mitglieds ist der Postanschrift des Vereins per Einschreiben mitzuteilen. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember erfolgten, befreien nicht mehr von der Beitragspflicht des folgenden Geschäftsjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.

### III. Abschnitt

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Spiel- und Trainingsordnung am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Die volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Volljährig sind die Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Volljährige Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr, sowie Regelungen zur Beitragsermäßigung für Familien. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet sind. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn eines Jahres fällig wird. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu befolgen.

### IV. Abschnitt

#### Führung des Vereins

§ 13 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Geschäftsführer,
4. der Kassierer,
5. der Sportwart,
6. der Jugendwart,
7. der Schülerwart,
8. der Pressewart,
9. der Breitensportwart
10. der Administrator der Homepage

Die unter 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- § 14 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, die auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.
- § 15 Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- § 16 Jährlich findet möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
- § 17 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist es ausreichend, dass diese per Mail erfolgt. Ist keine Emailadresse hinterlegt, erfolgt die Einladung auf dem Postweg. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge, die die Jugendlichen oder Schüler betreffen, können nur dann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen werden, wenn sie dem Jugendausschuss zur Kenntnis gegeben worden sind. Bei entsprechenden Dringlichkeitsanträgen muss wenigstens der Jugendausschuss vorher einstimmig zugestimmt haben. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Hierzu ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben
- § 18 Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand mit Ausnahme des Jugendausschusses. Sie bestätigt den nach Maßgabe der Jugendordnung gewährten Jugendausschuss. Sie beschließt Änderungen der Satzung. Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen das Vertrauen entzieht.
- § 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitglieds hat eine Sitzung stattzufinden.

## V. Abschnitt

### Beschlussfassung

- § 20 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des erschienen Stimmen gefasst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- § 21 Bei mehreren Wahlvorschlägen ist durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.

VI. Abschnitt  
Auflösung des Vereins

§ 22 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 3/4 der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Nach Auflösung des Vereins wird Vermögen nach beendeter Liquidation dem Sportamt der Stadt Mülheim an der Ruhr für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Abschnitt  
Schlussbestimmungen

§ 23 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 24 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.1963 angenommen und ist beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr unter der Nr. VR 504 eingetragen.

## SPIEL- UND TRAININGSORDNUNG

1. Die Spiel- und Trainingsordnung soll einem geregelten Spiel- und Trainingsablauf in unserem Verein dienen. Sie gilt als Anlage zu unserer Vereinssatzung.
2. Für die Aufstellung der Senioren-Mannschaften sind der Sportwart und der jeweilige Mannschaftsführer zuständig. Die Aufstellung der Jugendmannschaften nehmen der Jugendausschuss und der jeweilige Mannschaftsführer vor, bei den Schülern der Jugendausschuss und der jeweilige Mannschaftsführer. Bestehen Unklarheiten bei der Mannschaftsaufstellung zwischen Sportwart bzw. Jugendausschuss und Mannschaftsführer muss in Verbindung mit dem Vorstand eine Entscheidung herbeigeführt werden.
3. Die Mannschaftsführer werden jährlich in geheimer Abstimmung von den Mitgliedern der jeweiligen Mannschaft gewählt. Für die Durchführung der Wahl sind der Sportwart bzw. Jugendwart zuständig.
4. Die Mannschaftsaufstellungen müssen eine Woche vor dem Spieltermin den infrage kommenden Spielern mitgeteilt werden.
5. Für die Beschaffung von Bällen sind der Sport- bzw. Jugendwart verantwortlich. Sie bestimmen, mit welchen Bällen bei Verbandsspielen und im Training gespielt wird. Für die Verteilung und Abrechnung sind die jeweiligen Mannschaftsführer zuständig. Die anfallenden Ballkosten bei Verbandsspielen sind innerhalb einer Woche von den Mannschaftsführern mit dem Kassierer abzurechnen.
6. Die Abwicklung der Verbands- und Freundschaftsspiele wird vom Sport- bzw. Jugendwart vorgenommen. Sie können dazu andere Personen beauftragen.
7. Sport- und Jugendwart benennen die Spieler, die zu Turnieren gemeldet werden. Ob Startgebühren vom Verein bezahlt werden, beschließt der Vorstand. Ausschlaggebend soll die jeweilige Kassenlage sein. Sport- und Jugendwart können auf Wunsch weitere Spieler zu Turnieren zulassen, sofern diese die Startgebühren selbst tragen. Der besseren Übersicht wegen sind diese Gebühren vorher an den Sport- bzw. Jugendwart zu zahlen.
8. Spieler dürfen nur mit Erlaubnis des Sport- bzw. Jugendwarts starten. Ein Start ohne Genehmigung ist vom Sport- bzw. Jugendwart unmittelbar dem Ehrenrat unseres Vereins zwecks Eröffnung eines Verfahrens zu melden.
9. Ein Wechsel der Startberechtigung eines Vereinsmitglieds ist nur in der von Badminton-Landesverband NRW festgesetzten Zeit eines jeden Jahres möglich. Ausnahmen bei nachgewiesenem Wohnungswechsel bleiben bestehen.
10. Sport- und Jugendwart haben die Aufgabe, ein auf Leistung ausgerichtetes Training in geordneter Weise durchzuführen bzw. zu überwachen. Die Spieler sind dabei in Leistungsgruppen einzuteilen.
11. Die Einteilung der Trainingsstunden wird vom Sport- bzw. Jugendwart in Verbindung mit dem Vorstand vorgenommen.

12. Sport- und Jugendwart sind verpflichtet, die Spieler zur Teilnahme am Trainingsbetrieb anzuhalten.

13. Nichtmitglieder dürfen nur mit Genehmigung eines Vorstandmitgliedes am Training bis zu vier Wochen teilnehmen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Teilnahme am Training zur Vorbereitung auf die Deutsche Meisterschaft dient.

14. Sämtliche bisherigen Beschlüsse, die den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffen, sind durch Annahme dieser Spiel- und Trainingsordnung aufgehoben. Die vorstehende Spiel- und Trainingsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Juni 1970 von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Sie ist als Anlage zu unserer Satzung beim Amtsgericht hinterlegt.

Änderungen zur Spiel- und Trainingsordnung ergaben sich bisher auf der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 1976 und 14. März 1980.

# JUGENDORDNUNG

## Mitgliedschaft

§ 1 Mitglieder der Jugendabteilung des 1. BV Mülheim sind alle Jugendlichen des 1. BV Mülheim bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß Stichtag des Deutschen Badminton-Verbandes (auf die Erklärung in § 9 Satzung wird verwiesen) sowie die in die Jugendabteilung gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

## Aufgaben

§ 2 Die Jugendabteilung des 1. BV Mülheim führt und verwaltet sich und die ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des 1. BV Mülheim selbstständig, wobei die Verwaltung und Buchung der Gelder durch den Kassierer des 1. BV Mülheim erfolgt. Aufgaben der Jugendabteilung des 1. BV Mülheim sind die Pflege und Förderung des Badmintonsports und des Gemeinschaftssinns.

## Organe

3 § Organe der Jugendabteilung des 1. BV Mülheim sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Jugendausschuss.

## Der Vereinsjugendtag

§ 4 a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des 1. BV Mülheim. Der Vereinsjugendtag besteht aus den Jugendlichen und Schülern des 1. BV Mülheim. Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat auf dem Vereinsjugendtag eine Stimme. Außer dem hat jedes Jugendausschussmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht der Jugendausschussmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Amt im Jugendausschuss.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

1. Empfehlungen an den Jugendausschuss für die Festlegung der Richtlinien in der Vereinsjugendarbeit.
2. Empfehlungen an den Jugendausschuss für die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses.
4. Entlastung des Jugendausschusses.
5. Wahl des Jugendausschusses.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird sechs Wochen vorher vom Jugendausschuss einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vereinsjugendwart spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem Vereinsjugendtag vorliegen. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher festzulegen. Auf Antrag eines Drittels der Jugendlichen und Schüler oder aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein

außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

d) Anträge und Vereinsjugendtag können von den Jugendlichen und Schülern und vom Jugendausschuss gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Vereinsjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

e) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen.

## Der Jugendausschuss

§ 5 Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart,
- dem Schülerwart,
- vier Beisitzern, von denen zur Zeit der Wahl einer Jugendlichen und einer Schüler sein muss.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von einem Beisitzer vertreten. Jugendwart und Beisitzer werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Wahlperiode soll der Mitgliederversammlung des 1. BV Mülheim angeglichen werden. In den Jugendausschuss ist jeder Vereinsangehörige wählbar. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendabteilung und der Schülerwart vertritt die Interessen der Schülerabteilung des 1. BV Mülheim innerhalb des 1. BV Mülheim sowie auch gegenüber anderen Vereinen und den zuständigen Verbandsorganen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

## Wahlen

§ 6 a) Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt mit dem Ordentlichen Vereinsjugendtag.

b) Der Ordentliche Vereinsjugendtag soll mindestens vier Wochen vor der Ordentlichen Jahreshauptversammlung des 1. BV Mülheim stattfinden.



c) Der Jugendausschuss hat die Einberufung des Ordentlichen Vereinsjugendtages sechs Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen.

d) Die Teilnahme am Vereinsjugendtag steht jedem Mitglied des 1. BV Mülheim offen.

## Wettkampfordnung

§ 7 Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spiel- und Trainingsordnung des Vereins. Ranglistenbestimmungen für den Jugend- und Schülerbereich des 1. BV Mülheim.

1. Der Jugendausschuss führt Ranglistenturniere (evtl. nach Altersklassen getrennt) durch.

2. Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler des Vereins.

3. Die Rangliste wird fortlaufend geführt. In der Wertung bleiben alle gespielten Turniere pro Saison.

4. Können Aktive aufgrund übergeordneter Sportveranstaltungen (Einladungen von NRW und DBV) an Ranglistenturnieren nicht teilnehmen, so erhalten sie die Punkte, die sie beim letzten Ranglistenturnier erreicht haben.

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Oktober 1976 von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Sie ist als Anlage zu unserer Satzung beim Amtsgericht hinterlegt. Eine Änderung ergab sich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Mai 1997.